

Mathias Schmoeckel

Von der Subsistenzwirtschaft zur Gewinnorientierung

Religion und wirtschaftlicher Fortschritt

1 Einleitung und Fragestellung

Max WEBER (1864–1920) publizierte mehrere Abhandlungen, die den Zusammenhang zwischen der modernen Wirtschaft und dem Glauben in soziologischer Perspektive untersuchen.¹ Es ging hierbei nicht um eine direkte Kausalität von insbesondere protestantischer Theologie und dem modernen Kapitalismus, sondern um eine Mentalität bzw. Lebensweise, die mit dem Kapitalismus im Sinne einer „Wahlverwandtschaft“ korreliert.² Doch natürlich gelten Webers Thesen längst als widerlegt; man wundert sich geradezu, warum sie so oft wiederholt werden. Sie erscheinen als unwiderlegbare Fehlkonstruktionen, die den Lesern in den USA als geschätztes Narrativ oder allgemeiner als „große Erzählung“ erscheinen.³ In fünf Punkten darf kurz an die großen Fehler erinnert werden:

- (1.) Max Webers berühmte These vom Aufblühen der Wirtschaft nach dem 16. Jahrhundert missachtet bereits den viel größeren Aufschwung, den ganz Europa von Portugal zum Baltikum, Bergen in Norwegen bis Sizilien seit dem 12. Jahrhundert nahm. Gerade das 13. Jahrhundert bildet einen Höhepunkt der europäischen Stadt- und Wirtschaftsentwicklung.⁴ Nicht nur in Oberitalien und Flandern, sondern auch in vielen anderen Regionen Europas entstanden neue Städte und blühte der Handel auf. Die englische Wirtschaftsgeschichte nutzt daher den Ausdruck der „commercial revolution“⁵ für diesen Aufschwung, der vor allem im 14. Jahrhundert durch den Fernhandel zwischen Mittelmeer und Nordeuropa, etwa mit englischer Wolle als Massengut, geprägt wurde. Gleichzeitig entstanden

¹ Vgl. Max WEBER, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. In: DERS., Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Hg. von Dirk KAESLER. 2. Aufl. München 2006, S. 65–276.

² Hans-Peter MÜLLER, Max Weber. Köln u.a. 2007, S. 86.

³ Vgl. Heinz STEINERT, Max Webers unwiderlegbare Fehlkonstruktionen. Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Frankfurt a. M./New York 2010, S. 20, 23.

⁴ Henri PIRENNE, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter. Tübingen 1946, S. 43–60.

⁵ Paolo PRODI, Settimo non rubare. Furto e mercato nella storia dell'occidente. Bologna 2009, S. 28; Robert S. LOPEZ, The Commercial Revolution of the Middle Ages, 950–1359. Cambridge u.a. 1976, S. 85–91; Joel KAYE, Economy and Nature in the Fourteenth Century. Money, market exchange, and the emergence of scientific thought. Cambridge 1998, S. 16–19, tendiert dazu, die Wende („from gift economy to profit economy“) schon im 12. Jahrhundert zu entdecken.

Banken und Versicherungen, welche die neuen Geschäftsmodelle ermöglichten.⁶ Diese wirtschaftliche Blüte relativiert die Bedeutung des Wirtschaftswachstums vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in Nordeuropa.

Die große Entwicklung der Wirtschaftszonen Europas fand vor 1500 statt. In dieser Zeit findet sich der große Aufschwung der Städte und ihrer Bünde überall in Europa. Vom norwegischen Bergen bis Italien, von Spanien bis zur Ostkolonisation wird deutlich, welche grundlegende Rolle dieser Aufschwung der Städte für die europäische Entwicklung hatte. Konnte Köln von 1140 mit 20.000 Einwohnern sich auf 40.000 im Jahr 1430 verdoppeln, während Paris von 25.000 im Jahr 1180 sogar auf 200.000 Einwohner 1347 stieg. Von 1000 bis 1340 explodierte das Bevölkerungswachstum Mittel- und Nordeuropas von 6 auf 35,5 Millionen, während es bis 1450 wieder auf 22,5 Millionen schrumpfte.⁷ Der Boden zur Versorgung der neuen Bevölkerung wurde geradezu knapp.⁸ Dieser Aufschwung verdankte sich vor allem dem blühenden Handel dieser Zeit. Der Fernhandel wird von ISENMANN geradezu als konstitutiv für diesen Aufschwung der Städte angesehen.⁹ Auch Nürnberg entwickelte sich im 13. und 14. Jahrhundert zu einem bedeutenden Zentrum des Fernhandels, wie zahlreiche Zollprivilegien dies beweisen. 1397 umfasste Nürnberg nur 5000 Einwohner, doch 1485 hatte es bereits 36.000 Einwohner.

Das Wachstum der Städte des 16. Jahrhunderts fiel im Vergleich dazu schwächer aus. Nürnberg etwa wuchs bis zum Jahr 1622 nur auf 40.250 Einwohner. Die großen Veränderungen waren eher Verschiebungen zwischen den deutschen Städten. Köln umfasste im Jahr 1600 immer noch 40.000 Einwohner, stagnierte bis dahin also wirtschaftlich und konnte keine weiteren Bewohner ernähren oder anlocken¹⁰ trotz des Wirtschaftswachstums der Niederlande¹¹. Während das Rheinland seine führende wirtschaftliche Position allmählich verlor, bildeten

6 Wirtschaftshistorisch immer noch besonders aufschlussreich Raymond DE ROOVER, *The Scholastic Attitude toward Trading and Entrepreneurship*. In: DERS., *Business, Banking and Economic Thought in Late Medieval and Early Modern Europe. Selected Studies*. Hg. von Julius KIRSHNER. Chicago 1974, S. 336–345, S. 341; Odd LANGHOLM, *Economics in the Medieval Schools. Wealth, Exchange, Value, Money and Usury according to the Paris Theological Tradition 1200–1350*. Leiden u. a. 1992 (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 29).

7 Josiah C. RUSSELL, *Die Bevölkerung Europas 500–1500*. In: *Europäische Wirtschaftsgeschichte*. Hg. von Carlo M. CIPOLLA/Knut BORCHARD, Bd. 1: *Mittelalter*. Stuttgart/New York 1978, S. 21.

8 Friedrich-Wilhelm HENNING, *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands*, Bd. 1: *Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Paderborn u.a. 1991, S. 167.

9 Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. Wien u.a. 2012, S. 57.

10 Obwohl der Handel insgesamt zunahm, die Zahl der Gesamtbevölkerung allerdings leicht abnahm und sich v.a. neu verteilte; vgl. Rolf SPRANDEL, *Gewerbe und Handel 1350–1500*. In: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. Hg. von Hermann AUBIN/Wolfgang ZORN, Bd. 1: *Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*. Stuttgart 1971, S. 356.

11 HENNING, *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (wie Anm. 8), S. 602.

sich andere Handelszentren, abhängig offenbar von den großen Handelsunternehmen, von denen sich jedoch keine im Rheinland ansiedelte.¹² Nürnberg etwa überflügelte am Anfang des 16. Jahrhunderts Köln an Einwohnern¹³. Andere Regionen Deutschlands, nicht zuletzt die süddeutschen Handelsstädte, traten hervor als Orte, an denen sich die Wirtschaft besonders stark entwickelte.

- (2.) Für seine Studien ließ sich WEBER von dem US-amerikanischen Muster leiten, insbesondere Benjamin Franklin.¹⁴ Allerdings zog er die Wirtschaftsethik von Martin Luther zum Vergleich heran. Es ist deutlich, dass man zwischen der Wirtschaftslehre Luthers und Calvins sowie ihrer Schüler differenzieren muss. Wegen der Anglikanischen Kirche in England und den verschiedenen Strömungen in den USA ist die Identifikation des maßgeblichen Einflusses von Luther oder Calvin hier zumindest problematisch bzw. wohl von vornherein der falsche Ansatz.
- (3.) Noch schwieriger ist der Umkehrschluss, dass die anderen, nicht-protestantischen Staaten und Regionen nicht fleißig verfahren und ökonomisch ungeschickt vorgingen, zumal dieser Schluss ohne nähere Prüfung vorgetragen wird.
- (4.) Für die Bestimmung wirtschaftlicher Inhalte bezog sich WEBER auf den „Geist des Kapitalismus“. Auch hier müsste man näher bestimmen, was ökonomisch oder juristisch diese Wirtschaftsform charakterisieren soll.
- (5.) Auch lehrte eine historische Betrachtung, dass die verschiedenen Entwicklungen in Deutschland nicht nur mannigfacher waren, sondern vor allem viel mehr der politischen Logik des Einzelfalls als allgemeinen theologischen Lehren folgten: Während etwa die protestantischen Städte der Hanse im Norden einen allgemeinen Niedergang ab dem 16. Jahrhundert erlebten, blühten süddeutsche Städte auf wie Nürnberg – noch vor der Reformation – und Augsburg, das gemischt-konfessionell war.

Doch wie erklärt man die große Erfolgsgeschichte der europäischen Wirtschaft? Einer der Gründe für die ewige Widerkehr der WEBERSchen These ist, dass es bisher keine richtige Alternative gibt. Wenn wir nach Gründen für das Wirtschaftswachstum Europas suchen, müssen wir dabei die Entwicklungen seit dem späten 12. Jahrhundert untersuchen. Dabei dürfen wir uns nicht auf kulturelle bzw. religiöse Faktoren beschränken, sondern müssen vor allem die Rahmenbedingungen der institutionellen Ordnung untersuchen.

¹² Ebd., S. 593f.

¹³ Zum Wandel der Bedeutung von Nürnberg und Köln vgl. Hermann KELLENBENZ, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 1. München 1977, S. 180–183.

¹⁴ Vgl. näher Peter GHOSH, *A Historian Reads Max Weber. Essays on the Protestant Ethic*. Wiesbaden 2008 (*Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien* 1), S. 5.

Ein besonderer Blick soll der Haltung der Juristen gegenüber dem Gewinn gelten.¹⁵ Ablehnung oder Zulassung zeigen deutlich Skepsis bzw. Zustimmung gegenüber der Wirtschaft. Die Zulassung von Gewinn kann man nicht zuletzt auch als Ausdruck eines ökonomischen Verständnisses ansehen, das auf diese Weise menschliches Gewinnstreben für die allgemeine Versorgung mit Gütern einsetzen will. Allerdings haben sich nur wenige Juristen mit diesem Thema auseinandergesetzt; leider gibt es hier nicht sehr viele signifikante Quellen.

Dabei spielen die religiösen und ethischen Vorstellungen der Theologen und Juristen eine erhebliche Rolle. Trotz der Bedeutung des römischen Rechts für die Wiederbelebung des Handels war es vor allem die Kanonistik, die sich angeregt von der Theologie den Fragen des Handels widmete.¹⁶ Die Kirche spielte hier schon deswegen eine zentrale Rolle, weil sie nicht nur als Richter am Rande des Spielfelds stand, sondern als Teilnehmer des Marktes diesen oft genug zu ihrem Vorteil veränderte. Auch sie hatte daher wieder Interesse an der Verteidigung von Eigentum und der Zulässigkeit von Testamenten als klassischen Elementen des römischen Rechts.

Doch darf man sich die Kirche nicht als Einheit vorstellen. Oft genug standen auf beiden Seiten der großen Streitigkeiten Vertreter der Kirche. Der „Franziskanische Armutsstreit“ nach 1231 erlaubte nicht nur die Rückbesinnung auf das Eigentum mit den verschiedenen Aufteilungen seiner Aspekte in Besitz, Nießbrauch, einfachen Gebrauch und die Möglichkeit, daraus subjektive Rechte auf Sachen zu konstruieren. Vielmehr zeigt der Fall auch die Franziskaner, die sich nur einzelner rechtlicher Aspekte aus den Vorteilen ihrer Klöster sichern wollten, um nicht gegen das Armutsgeübde zu verstoßen, während der Papst – als gedachter Eigentümer ohne die Möglichkeit des einfachen Gebrauchs – kein Interesse, nur die Verantwortung der Liegenschaften des Ordens hatte, ohne die Vorteile zu übernehmen.¹⁷ Insgesamt befeuerte dieser Streit die Entdeckung des subjektiven Rechts.

Sicher ausschließen kann man, dass Kirche und Recht erst zum Beginn der Neuzeit das Wirtschaftswachstum unterstützten, denn bis dahin waren die maßgeblichen Formen der Rechtsgeschäfte wie Wechsel, Bank, Versicherung und Börse längst entstanden.¹⁸ Allerdings sind die wirtschaftsfreundlichen Autoren wie Petrus

15 Vgl. aber bereits Wilhelm ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Bd. 1. Berlin 1874, ND Aalen 1962, S. 212–214 zum Wechsel; S. 381–387 zur Sozietät, S. 468–471 zu den *montes*.

16 Dazu bereits Mathias SCHMOECKEL, Die Kanonistik und der Anstieg des Handels vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 104 (2017), S. 237–254.

17 Maximiliane KRIECHBAUM, Actio, Ius und dominium in den Rechtslehren des 13. und 14. Jahrhunderts. Ebelsbach 1996 (Münchener Universitätsschriften. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 77), S. 24–28, 40–54; Oreste BAZZICHI, Alle radici del Capitalismo. Medioevo e scienza economica. Cantalupa 2010, S. 45.

18 Grundlegend Wilhelm ENDEMANN, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre (wie Anm. 15); insbesondere zur Entwicklung der Börse zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Brügge, vgl. zuletzt Peter STABEL, De gewenste vreemdeling. Italiaanse kooplieden en stedelijke

Joannes Olivi OFM (1247/1248–1296/1298), Antoninus Erzbischof von Florenz (1389–1459) und Bernardinus von Siena (1380–1444) jedenfalls außerhalb Italiens deutlich weniger bekannt als Azpilcueta, Lessius oder Peutinger. Ich möchte dabei verschiedene Erkenntnisse der letzten Jahre zusammentragen und akzentuieren.

Zunächst soll die tragende Rolle der römischen Kirche mit ihrer Kanonistik in Erinnerung gerufen und charakterisiert werden (dazu gleich II.). Dabei leugne ich nicht die Einflüsse der Legistik und der Moraltheologie. Nur sind sie m. E. in dieser Hinsicht kaum von der Kanonistik zu trennen. So zitierte Albericus de Rosate in seinem Dictionarium die Moraltheologie des Thomas Aquinas umfassend und zeigte, dass insoweit keine Grenze gefühlt wurde. Viele wichtige Anregungen wurden dabei aus dem römischen Recht entnommen. Die Wirtschaftsblüte selbst ist dabei unstrittig. Jürgen KOCKA wies vor kurzem darauf hin, dass sie nur als Teil eines globalen Phänomens zu begreifen sei, nämlich als Folge des Wirtschaftswachstums in China und Arabien.¹⁹

Daran schließt sich ein Hinweis auf die Wirtschaftslehre der spanischen Schule im 16. Jahrhundert (dazu III.) an, da diese besser erforscht ist und oft als Grundlage moderner Wirtschaft bezeichnet wird. Die spanische Wirtschaftsblüte kam allerdings im 17. Jahrhundert zum Erliegen. Davon abzugrenzen ist das Wachstum protestantischer Territorien im 16. und 17. Jahrhundert. Inwieweit hier auf die neue Konfession abzustellen ist als Grundlage des modernen Wirtschaftswachstums nach Max Weber, soll als letzter Punkt untersucht werden (dazu IV.). So erfüllt sich hoffentlich das Desiderat einer konfessionsübergreifenden und –unabhängigen Forschung insbesondere zur Reformationszeit.

2 Das Handels- und Wirtschaftsrecht bis zum 16. Jahrhundert

2.1 Das klassische kanonische Recht

Der Bereich des kanonistischen Handelsrechts, in etwa das dritte Buch der Dekretalsammlungen zum „clerus“, ist wohl der am meisten vernachlässigte Bereich der Kanonistik. Zu sehr wird noch etwa auf die Lehre vom gerechten Preise, als einer an den objektiven Marktvorgaben orientierten Betrachtungsweise der kirchlichen Lehre, festgehalten.²⁰ Es ist schwer genug, Geschichte mit Recht und Theologie zu verbinden;

maatschappij in het laat-middeleeuwse Brugge. In: *Jaarboek voor Middeleeuwse Geschiedenis* 4 (2001), S. 189–221, bes. S. 213.

¹⁹ Jürgen KOCKA, *Geschichte des Kapitalismus*. München 2013, S. 42.

²⁰ Zum gerechten Preis vgl. PRODI, *Settimo non rubare* (wie Anm. 5), S. 79; Christian HECKER, *Lohn- und Preisgerechtigkeit. Historische Rückblicke und aktuelle Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung*

die zusätzliche wirtschaftshistorische Dimension übertreibt gleichsam den Schwierigkeitsgrad. Von kanonistischer Seite wurde 2016 der Versuch einer zwar nicht systematischen, jedoch konzertierten Sondierung vorgenommen: Der fünfte Band zum „Einfluss der Kanonistik“ hat dabei eine Fülle von neuen Einsichten und innovativen Ansätzen geliefert.²¹ Die Einsichten habe ich versucht, im letzten Jahr zu sammeln und zu verdichten.²² Dabei habe ich mich sowohl auf die kanonistische Literatur im engeren Sinne, die Beichtliteratur sowie die Moralthologie gestützt.

Schon dargestellt wurde die Lehre der Theologen wie Thomas mit Heinrich von Ghent (um 1217–1293) und Gottfried von Fontaines (Godefroid de Fontaines/Godefrius de Fontibus, † nach 1305). Diese lehrten durch den Einfluss des Aristoteles, Geld und Markt als notwendige und förderungswürdige Elemente des Lebens zu begreifen.²³

Dabei fällt auf, dass es keine unserem Verständnis entgegenkommende Sprache gab. Weder gab es einen allgemeinen Vertragsbegriff noch den eines Kaufmanns. *Consensus* bezeichnete den übereinstimmenden Willen, der seit dem römischen Recht auch für die Ehe Voraussetzung war. *Contractus* wurde erst zum 15. Jahrhundert vorwiegend für handelsrechtliche Geschäfte genutzt, stritt aber mit *pactus/pactum* um die Möglichkeit, als Oberbegriff verwendet zu werden.²⁴ Noch Felinus Sandaeus (1444–1503)²⁵ trennte in seiner Definition nicht die Händler von den Handwerkern: *Mercatores et artifices*²⁶. Zur Kennzeichnung dieses Geschäftsbereichs stellte Bartolus (1313–1357) vorsichtig gleichzeitig auf die Teilnahme am Markt (*mercator*) und das besondere Geschäft (*negotium*) ab, verband damit den objektiven mit dem subjektiven Ansatz.²⁷ *Mercator seu negociator non dicitur quis per unum actum*. Man hatte also immerhin schon die Ansätze, den Kaufmann in objektiver und subjektiver Hinsicht zu definieren. Gleichzeitig fehlte damit die Möglichkeit, eine Lehre der Handels-

sichtigung der christlichen Soziallehren. Marburg 2008 (Ethik und Ökonomie 6); Elisabeth KOCH, Gerechter Preis. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2. Hg. von Albrecht CORDES/Wolfgang STAMMLER. 2. Aufl. Berlin 2009, S. 123–127.

21 Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 5: Das Recht der Wirtschaft. Hg. von David VON MAYENBURG/Franck ROUMY/Orazio CONDORELLI/Mathias SCHMOECKEL. Köln u.a. 2016 (Norm und Struktur 37,5).

22 SCHMOECKEL, Die Kanonistik und der Anstieg des Handels (wie Anm. 16); Mathias SCHMOECKEL, Kanonisches Recht. München 2020, S. 231–233.

23 KAYE, Economy and Nature in the Fourteenth Century (wie Anm. 5), S. 97–100 zum Aristotelismus bei Thomas, S. 104 zur Notwendigkeit des Kaufmanns bei Heinrich von Ghent.

24 Näher Mathias SCHMOECKEL, Melanchthons Konzept der Verträge. Archäologie der Archäologie der Privatautonomie. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 104 (2018), S. 304–345.

25 Zu ihm siehe jetzt Gigliola DI RENZO VILLATA, Diritto canonico, ricchezza e povertà nell'opera di Felino Sandei. In: VON MAYENBURG u.a. (Hg.), Der Einfluss (wie Anm. 21), S. 145–171.

26 Felinus Sandaeus, Repertorium rerum, et verborum imemorabilium in locupletissimos Felini Sandei Commentarios ad quinque libros decretalium. Venedig 1574, S. 394.

27 Bartolus de Saxoferrato, Commentaria zu D. 32.65.2. Venedig 1526, ND Rom 1996, fol. 68ra/vb n. 4.

geschäfte zu entwickeln. Vielmehr musste man auf eine Betrachtung der einzelnen Geschäftsarten, z. B. insbesondere den Kaufvertrag ausweichen.

Dagegen half die kirchliche Lehre zentral dabei, die Autonomie des Willens der Vertragspartner als Grundlage der Verträge durchzusetzen. *Pactum sunt servanda* und die *clausula rebus sic stantibus* bilden seit Beginn des 13. Jahrhunderts eine unauflösbare Verbindung, keine Gegensätze, sondern zwei komplementäre Mittel zur Sicherung desselben Interesses.²⁸ Vor allem aber schuf sich die Kanonistik gleichzeitig noch den Ausweg, Verträge gegen den Inhalt des Glaubens oder anstößige Geschäfte aus der Sicht der Kirche für unsittlich und unwirksam erachten zu können. Damit entstand die Lehre der Nichtigkeit sittenwidriger Geschäfte bzw. der Verträge gegen die guten Sitten.²⁹ Alle Verträge müssten stattdessen *bona fide* erfolgen, nicht gegen den Sinn des Vertrags verstoßen, keinen unrechtmäßigen Preis vereinbaren und zur Übergabe der Ware führen. Insgesamt zeigte Johannes Nieder (OP † 1438) mehr Flexibilität zur Bestimmung des rechtmäßigen Geschäfts. Gewinn war bei ihm grundsätzlich rechtmäßig, doch blieben die moraltheologisch begründeten Grenzen eng. Der Gewinn – insbesondere des Fernhändlers – sei die Entlohnung seiner Arbeit. Das schloss natürlich die Anerkennung der *laesio enormis* nicht aus, gab aber dem Handel eine wesentlich breitere Einschätzungsprärogative.

Verwiesen wird auf die Bedeutung des Konsenses, der durch Irrtümer über Preis, Sache, Vertragsart, Geschlecht oder schließlich Geschäftsunfähigkeit die Gültigkeit des Vertrags bedroht ist. Bestimmte Sachen werden allgemein vom Handel ausgenommen, z. B. künftige Sachen, Sachen der Kirche.³⁰ Gewinn und Unmäßigkeit bilden ein weiteres Thema.³¹ Zu finden ist also kein eigentliches Handelsrecht, sondern nur Vertragsrecht als Voraussetzung des Handels. So sah Hostiensis in den Geschäften von Händlern viele Möglichkeiten für Sünden. Wie die Juristen seiner Zeit reagierte er und half etwa dabei, allgemeine Kategorien einzuführen. Weder gab es ein Sonderprivatrecht für Kaufleute noch einen besonderen Respekt, wenn man sie wie die *miserabiles personae* allgemein der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellte.³² Doch sah man die

28 Vgl. Orazio CONDORELLI, Il principio „pacta sunt servanda“ e i „foedera pacis“ nelle fonti canoniche dei secoli XII-XV und FRANCK ROUMY, Aux origines canoniques de la clausula rebus sic stantibus, beide in: Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 6: Völkerrecht. Hg. von Orazio CONDORELLI/Franck ROUMY/Mathias SCHMOECKEL. Köln u.a. 2019 (Norm und Struktur 37,6), noch nicht erschienen.

29 Sarah Maria PINTARIC, Vereinbarungen *contra bonos mores* in der Kanonistik. Frankfurt a. M. u.a. 2019. (Rechtshistorische Reihe 484)

30 Hostiensis (Henricus de Segusia), Commentaria zu X 3.17. Venedig 1589, Turin 1965, n. 2, fol. 147vb/148ra.

31 Ebd. zu X 3.17, n. 3, fol. 148rb.

32 Guillelmus Durantis, Speculum iudiciale, de competentis iudicis aditione, § 1 n. 27. Basel 1574, ND Aalen 1975, S. 397; Felinus Sandaeus, Repertorium (wie Anm. 26), S. 394; zum Begriff siehe Thomas DUVE, Sonderrecht in der Frühen Neuzeit. Das frühneuzeitliche *ius singulare*, untersucht anhand der *privilegia miserabilium personarum, senum und indorum* in Alter und Neuer Welt, Frankfurt a. M. 2008 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 231), S. 66.

Bedeutung des Handels für die Städte; Händler seien nützlich und notwendig für die Stadt³³ und das Gemeinwesen³⁴. Sie müssten in der Lage sein, ihre Güter aufzuspüren, die richtigen Entscheidungen darüber zu fällen sowie danach zu agieren.³⁵

Darüber hinaus wurden moralische Maßstäbe für die Geschäftstätigkeit erarbeitet. Handelsgeschäfte sollten möglichst ohne Sünde erfolgen.³⁶ Im *forum internum* lehrte man, wann Geschäfte (*negotia secularia*) aufgrund ihrer Natur oder ihrer Umstände *inhonestum* würden.³⁷ Das galt weniger objektiv nach der Natur des Geschäfts, also im Fall von Wucher oder Simonie, sondern mehr an ihren Umständen. Geschäfte könnten *ex causa*, *ex tempore* oder *ex persona inhonestum* werden:

- Ein Geschäft würde *ex causa inhonestum*, wenn es aufgrund einer verdorbenen Intention vorgenommen werde, z. B. aufgrund von Gier.
- *Ex tempore* würden Geschäfte *inhonestum* außerhalb der Geschäftszeiten.
- *Ex persona* gälten Geschäfte als *inhonestum*, wenn Kleriker oder sonstige Geistliche beteiligt seien.
- Aber auch *ex loco* konnten Geschäfte *inhonestum* werden, wenn sie etwa im Bordell oder ähnlich unanständigen Orten geschlossen wurden.³⁸

Viel diskutiert wurde der legitime Handel mit Luxusgütern, Waffen und Giften, die für einen Mord genutzt werden konnten. Raimund wollte hier auf die Intention des Betroffenen allein abstellen.³⁹ Waffen könnten ja auch im gerechten Krieg, das Messer zum Schneiden von Brot oder goldene Schmuckborten zur Zier der Kirche dienen. Analog könnten Gifte durch Ärzte als Medizin genutzt werden.

Zentral war dabei wohl die Frage, ob Händler Gewinne erzielen durften.⁴⁰ Im Ergebnis wurde ein Ausgleich gesucht: Ein moderater Gewinn sei erlaubt, wenn dafür gearbeitet werde und Vorteile für die Gesellschaft erzielt würden, etwa die notwendige Nahrung für die Stadt zu beschaffen,⁴¹ wie dies auch Thomas von C(h)obham (+ 1327)

³³ Albericus de Rosate, *Dictionarium Iuris tam Ciuilis quàm Canonici*. Venedig 1573, S. 417: *Merchants sunt utiles et necessarij sunt in bonis ciuitatibus*.

³⁴ Angelus (Carletus) de Clavasio, *Summa angelica de Casibus Conscientiae*. Venedig 1511, fol. 311ra, n. 2.

³⁵ Albericus de Rosate, *Dictionarium* (wie Anm. 33), S. 505: *Negociari volens tria habere debet: scilicet vires inuenire: de inuentione iudicare: et secundum iudicata operari*, nach Aegidius Romanus, *De Regimine principum*, c. vj.

³⁶ Ebd., S. 506: *Negocia quaedam sunt, quae vix sine peccata fieri possunt*.

³⁷ Raymundus de Peniafort, *Summa de poenitentia et matrimonio, cum Glossis Ioannis de Friburgo*. Rom 1603, ND 1967 Meisenheim/Glan, l.2 c. De negotijs secularibus, & utrum de illicite acquisitis posit fieri eleemosyna, S. 244f. § 1.

³⁸ Ebd., S. 246 § 3.

³⁹ Ebd., S. 246 § 6.

⁴⁰ Albericus de Rosate, *Dictionarium* (wie Anm. 33), S. 506.

⁴¹ Ebd.

lehrte⁴². Was dagegen keinem Zweck diene, allein den Gewinn an und für sich verfolgen⁴³ oder gar schädlich sei, dürfe dagegen nicht verkauft werden und der Gewinn sei in diesen Fällen unzulässig. Würfelspiele seien auf diese Weise stets Sünde.

Thomas von Aquin (1224–1274) stellte auf den allgemeinen Gebrauch ab; was für beide Seiten oder die Allgemeinheit hilfreich sei, sei erlaubt. Dann dürfe grundsätzlich auch Gewinn erzielt werden.⁴⁴ Dabei stellte er auf die Lehre vom gerechten Preis ab.⁴⁵ Für das Handelsgeschäft (*negotiatio*) käme es nicht auf das individuelle Motiv an, sondern auf die allgemeine Versorgungsfunktion.⁴⁶ Selbstverständlich dürfe ein Kaufmann ebenso wie ein Handwerker Gewinn aus seinem Beruf bzw. seiner Arbeit ziehen.⁴⁷ Auch gegenüber Luxusprodukten, z. B. Schmuck, wurde Thomas großzügiger, denn auch Gewohnheiten könnten bestimmen, wann dieser allgemein als notwendig gelte.⁴⁸ Für die Bemessung des zulässigen Gewinns stellte Thomas auf das Risiko des Geschäfts, den möglichen Schaden oder sonst entgangenen Gewinn sowie den vereinbarten Vertragsschaden ab. Begründeter, nicht unmäßiger Gewinn war damit zulässig.⁴⁹

Geradezu unglaublich modern war sein Zeitgenosse Petrus Joannes Olivi OFM, vielleicht gerade weil er Franziskaner war.⁵⁰ Sein ‚Tractatus de contractibus‘ zeigt eine bemerkenswerte Offenheit gegenüber allen Anforderungen des Marktes. Die Geschäftstätigkeit wird ihm zufolge von der freien Wirtschaft der Händler geprägt.⁵¹ Der Preis war daher letztlich nur von der Wertschätzung der Händler bestimmt und

42 Jacques LE GOFF, Kaufleute und Bankiers im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1989, S. 79, der Chobham leider ins 13. Jahrhundert rechnet und damit die Entwicklung übersieht, die in Thomas von Aquin (1224–1274) kulminiert; zu Chobham siehe Odd LANGHOLM, Economics, (wie Anm. 6), S. 52–62, S. 54 zu seiner wirtschaftsfreundlichen Einstellung. Weiterhin entwickelt Jacques LE GOFF, La bourse et la vie. Paris 1986, seine problematische Idee, die Wirtschaftsfreundlichkeit werde durch die Erfindung des Purgatoriums bewirkt.

43 Albericus de Rosate, Dictionarium (wie Anm. 33), S. 435: *lucrum turpe sequitur qui minus emit, vt plus vendet.*

44 Thomas Aquinas, Summa Theologica, I-II q. 77 art. 1 (via CorpusThomisticum.org: [36858]).

45 Jan DE VRIES, The Price of Bread. Regulating the Market in the Dutch Republic. Cambridge 2019, S. 18f. zu verschiedenen Konzepten und der praktischen Umsetzung; Raymond DE ROOVER, The concept of just price. Theory and economic policy. In: Journal of Economic History 18 (1958), S. 428; Luca MARAZZI, Das *iustum pretium* im Tractatus de emptionibus et venditionibus des Petrus Ioannis Olivi. Zürich 1990.

46 Thomas Aquinas, Summa Theologica I-II, q. 77 art. 4 [42257]: *Et ideo negotiatio, secundum se considerata, quandam turpitudinem habet, inquantum non importat de sui ratione finem honestum vel necessarium.*

47 Ebd., q. 78 art. 2 [42286].

48 Ebd., q. 169 art. 2 [45763 und q. 169 art. 2 [45764].

49 Grundlegend statt vieler John T. NOONAN Jr., The Scholastic Analysis of Usury. Harvard 1957, besonders S. 194f.; LANGHOLM, Economics (wie Anm. 42), S. 236–239.

50 Vgl. Oreste BAZZICHI, Alle radici del capitalism. Medioevo e scienza economica. Cantaluta 2003, S. 64 und öfter, der auf die Kontinuität des franziskanischen Einflusses abstellt.

51 Pierre de Jean Olivi, Traité des contrats. Hg. von Sylvain PIRON. Paris 2012, I., q. 6, S. 96f.

dann gerecht, wenn sich ein Käufer fand.⁵² Dabei war der Profit eines Geschäfts eine notwendige Erwägung für Händler. Dies ging so weit, dass bei Ausfall eines günstigen Kaufgeschäfts das Geld, das stattdessen verliehen wurde, mit dem Gewinn zurückgefordert werden durfte, welches beim Kaufgeschäft angefallen wäre. Hiermit wurden Zinsen für Geldgeschäfte legitimiert.⁵³ Olivi ging sogar so weit, über Warentermingeschäfte nachzudenken. Die Hingabe für Kapital für künftige Erträge erschien ihm dabei keineswegs sittenwidrig, vielmehr als eine Frage der Einschätzung durch die Parteien.⁵⁴

2.2 Spätere Entwicklung

Petrus de Ancharano (um 1330–1416) war immer noch fortschrittlich, als er für den Preis die unterschiedliche und wechselnde Wertschätzung einer Sache durch die Parteien ansetzte. Der entgangene Gewinn und der entstandene Schaden gehörten zu den legitimen Kriterien, den rechten Preis zu bestimmen. Solches gehöre zum Risiko des Kaufgeschäfts, das keinesfalls zur Nichtigkeit des Vertrags führen dürfe.⁵⁵ Ebenso zulässig hielt er dafür die genaue Regelung des Gebiets durch den Gesetzgeber. Solche Einschränkungen der Handelsfreiheit seien meist rechtmäßig.⁵⁶ Hier helfe nur, sich viel Rat anzueignen, um den Anforderungen des Handels gewachsen zu sein. Petrus de Ancharano zeigt jedenfalls, dass sich die Lehren von Olivi langsam in der Kanonistik durchzusetzen begannen.

Noch im späten 14. Jahrhundert lässt sich an verschiedenen Stellen ein verstärktes Interesse und Verständnis für Marktabläufe an Handelsplätzen erkennen. So lehrte der Enkel von Johannes Andreae, Gaspar Calderinus (1346–1399),⁵⁷ Professor in Bologna wie sein Vater und Großvater, dass Sachen auf den europäischen Märkten zu ganz unterschiedlichen Preisen gehandelt würden. Noch recht unbestimmt führte Calderinus das auf unterschiedliche Interessenlagen der verschiedenen regionalen Märkte zurück. Damit begann Calderinus immerhin zuzugeben, dass die Wertschätzung unterschiedlich ausfallen könnte und stellte die Lehre des gerechten Preises in Abrede. Damit half er, die Vorstellung des einen gerechten Preises weiter aufzubre-

⁵² Ebd., I. q. 2, 108 n. 22.

⁵³ Pierre de Jean Olivi, *Dubia circa materiam Contractuum*, 7 pr. In: DERS., *Traité* (wie Anm. 51), S. 233 n. 63f.

⁵⁴ Ebd., *Dubia*, (wie Anm. 51), S. 212 n. 35–39.

⁵⁵ Petrus de Ancharano, *Consilia sive juris responsa*. Venetia 1585, cons. 157, 77 n. 5.

⁵⁶ Ebd., cons. 157, 76 n. 2.

⁵⁷ Zu ihm siehe Hans Jürgen BECKER, Art. Calderini, Gaspare. In: *Dizionario Biografico degli Italiani* 16 (1973) [zitiert nach http://www.treccani.it/enciclopedia/gaspere-calderini_%28Dizionario-Biografico%29/, zuletzt 14.7.2016].

chen. Gleichzeitig entwickelte die Kirche überhaupt erst hierdurch eine Rechtslehre der Geldschuld.⁵⁸

Die Autoren des 15. und beginnenden 16. Jahrhundert waren teilweise noch wirtschaftsfreundlicher. Der große Kanonist und Erzbischof von Palermo, Panormitanus (1386–1445), stützte sich auf Petrus de Ancharano. Jeder dürfe rechtmäßiger Weise Gewinn erstreben und müsse daher nicht genau die Summe in Geld herausgeben, die er empfangen habe.⁵⁹ Wucher (*usura*) und rechtmäßiger Gewinn (*interesse*) dürfe man daher nicht verwechseln. Hiermit reagierte er offenbar bereits auf die Geldgeschäfte der *montes*.

Silvester Mazzolini OP aus Prierio (1456/1457–1523/7), der Haustheologe des Papstes (*Magister sacri palatii*) im Zeitpunkt der beginnenden Reformation, Autor einer Beichtsumme, betonte die Notwendigkeit des Handels. Im Hinblick auf den Einzelnen und seine Ziele müsse man den Handel loben, weil dieser den Unterhalt der Familie und der Gesellschaft betreffe.⁶⁰ Nach Kardinal Cajetan (Thomas de Vio, 1469–1534) durfte der Gewinn sogar dazu führen, den Geburtsstand zu überwinden.⁶¹ Wenig später lehrte Konrad Summenhart (ca. 1450–1502), wie viele Aspekte zur Bestimmung des Preises herangezogen werden könnten. Dazu gehörte auch der rechtmäßige Profit,⁶² so dass die Vorstellung des gerechten Preises allmählich vernachlässigt wurde.⁶³ Schon ganz allgemein folgerte Silvester Mazzolini Prierias, dass der Preis eine Frage der *aestimatio* sei, bei *res fuctuosa* hänge er vom Ertrag (*reditus*) ab.

Ab dem 14. Jahrhundert entstanden immer mehr neue Verträge, um den Vorwurf des Wuchers (*usura*) zu entgehen. Dabei ist zunächst an besondere Kaufgeschäfte wie den Rentenkauf zu denken, die ENDEMANN bereits näher darstellte⁶⁴. Insgesamt zeigte sich die Kirche aufgeschlossen und akzeptierte meist, was als notwendig dargestellt wurde. Selbst reine Geldgeschäfte wurden offenbar schon seit dem 12. Jahrhundert zugelassen. Man kennt diese ursprünglichen Banken zu dieser Zeit in Venedig, doch ähnliches muss man für Genua, Rom und Neapel vermuten.⁶⁵ Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit waren der Wechselhandel mit seinen festen Messeplätzen sowie

58 Peter LANDAU, Die Bedeutung des kanonischen Rechts in der Geschichte der Geldschuld. In: Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Hg. von DEMS. Badenweiler 2013, S. 805–814 zur Entstehung der ‚Kurswerttheorie‘.

59 Panormitanus, *Commentaria zu C. 5.8, Opera omnia*. Venedig 1588, ND Frankfurt a. M. 2008 (*Ius Commune, Kanonistische Literatur 1*), Bd. 7, 238 n. 6.

60 Silvestro Mazzolini, *Summa summarum quae Silvestrina dicitur Bologna*, q. 1, fol. 173rb/va.

61 DE ROOVER, *The Scholastic Attitude* (wie Anm. 6), S. 341.

62 NOONAN, *The scholastic analysis of usury* (wie Anm. 49), S. 249f., der diesen Gedanken erst mit Summenhart beginnen lässt; PRODI, *Settimo non rubare* (wie Anm. 5), S. 152.

63 Alejandro A. CHAFUEN, *Faith and Liberty. The Economic Thought of the Late Scholastics*. Lanham u. a. 2003 (*Studies in Ethics and Economics*), S. 82, zu *de omnia contractibus*, Bd. 1: *Tratatus*, q. LVI.

64 ENDEMANN, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre* (wie Anm. 15), Bd. 2, S. 103f.

65 Ebd., Bd. 1, S. 424–426, 432–435.

die Geschäfte mit den eingelegten Werten. Schon zu dieser Zeit kann man offenbar zwischen öffentlichen und privaten Banken differenzieren. Dafür entstanden überall Gesetze, die einen Schutz vor zu großen Unternehmungen bieten sollten, DE ROOVER sprach hier schon von einem ersten *anti-trust law*.⁶⁶

Die Vielzahl der Umgehungsgeschäfte verdankte sich einerseits der Notwendigkeit, nicht direkt gegen die alten Verbote des kanonischen Rechts verstoßen zu können, andererseits jedoch auch der Toleranz der nachfolgenden Kanonistengenerationen, welche die alten Verbotsnormen ganz neu interpretierten, um dem Bedarf des Handels immer weiteren Raum zuzulassen. Im süddeutschen Raum des 15. Jahrhunderts⁶⁷ entstanden Traktate zum Handelsrecht wie etwas Matthias von Krakau (um 1335/1340–1410).⁶⁸ Das Werk des Theologen und Kanonisten Johannes Nieder OP († 1438)⁶⁹, ‚De contractibus mercatorum‘, war an Seelsorger und interessierte Laien gerichtet. Es behandelt die Fragen

- (1.) des gerechten Kaufs,
- (2.) des gerechten Preises der Waren,
- (3.) 24 Regeln für Kaufleute um zu erkennen, wann sie sich richtig oder falsch verhalten,
- (4.) ein Überblick über gerechte und ungerechte Vertragsformen,
- (5.) eine Lehre zum Ursprung von allem Eigentum und Besitz.

Für die Gültigkeit eines Geschäfts kam es ihm vor allem auf den Konsens beider Parteien an. Offensichtlich sollte der Praxis eine Richtlinie für die Einschätzung der vielen Verträge und Kautelen in die Hand gegeben werden. Wir sind jedoch weit entfernt davon, den Reichtum dieser Quellen, die oft noch nicht einmal gedruckt sind, zu erfassen oder auch nur zu erkennen. Die allmähliche Entdeckung der Beichtliteratur sowie der späten Autoren wie Felinus Sandaeus (1444–1503) bilden dafür einen neuen Ansatz.⁷⁰

⁶⁶ Raymond DE ROOVER, Monopoly Theory Prior to Adam Smith. A revision. In: The Quarterly Journal of Economics 65 (1951), S. 492–524 = DERS., The Scholastic Attitude (wie Anm. 6), S. 273–305, bes. S. 284, für eine weite Interpretation des Monopol-Begriffs bereits S. 280.

⁶⁷ Dazu bereits Matthias NUDING, Geschäft und Moral. Schriften „De contractibus“ an mitteleuropäischen Universitäten im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert. In: Schriften im Umkreis mitteleuropäischer Universitäten um 1400. Hg. von Fritz P. KNAPP/Jürgen MIETHKE/Manuela NIESNER. Leiden/Boston 2004 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 20), S. 40–62.

⁶⁸ Ebd., S. 48, 53–56, 59f.

⁶⁹ Zu ihm und seinem Werk v. a. zunächst Winfried TRUSEN, De contractibus mercatorum. Wirtschaftsethik und gelehrtes Recht im Traktat Johannes Niders († 1438). In: Ius et commercium. Festschrift für Franz Laufke zum 70. Geburtstag am 20. 6. 1971. Würzburg 1971, S. 51–71; zu ähnlichen Werken dieser Zeit PRODI, Settimo non rubare (wie Anm. 5), S. 150–152; vorher bereits zu dieser Richtung Johannes HÖFFNER, Wirtschaftsethik und Monopole im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, Diss. sc. pol. 1940. Jena 1941, S. 85–96.

⁷⁰ Siehe oben bei DI RENZO VILLATA, Diritto canonico (wie Anm. 25), S. 145–171.

Im Bereich der öffentlichen Finanzen systematisierte besonders Johannes XXII. die Einkommensquellen der Kirche, was von den Staaten später als Vorbild genutzt wurde. Hinzu kamen Regeln zum Schutz der Münzen, der öffentlichen Geldflüsse und zum Umgang mit den Finanzen. Andreas THIER verwies vor kurzem auf die erste Verwendung der *Maxime quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet* durch Petrus de Ancharano (um 1330–1416) hin.⁷¹ Es wurde als Argument genutzt, dass der Fürst seine Bevölkerung nur durch Kosten belasten dürfe, wenn er die Zustimmung der Untertanen eingeholt habe.⁷² Eine schon fast fertige Systematisierung und Dogmatisierung der Zoll- und Steuerfragen findet sich am Ende des 15. Jahrhunderts bei Johannes Bertachinus (um 1448?–um 1500).⁷³

Das Verbrechen der Verfälschung (*falsum*) und des Betrugs (*stellionatus*) galt auch für den betrügerischen Handel mit Nahrungsmitteln wie Brot, Bier⁷⁴ und Wein⁷⁵. So erkennen wir ein Verbraucherschutzrecht *avant la lettre*.⁷⁶

Nur kurz hinzuweisen ist auf die *Constitutio ‚Saepe contingit‘* (Clem. 5.11.2, vor dem 21.3.1314 erlassen⁷⁷), die 1314 in den ‚*Decretales Clementinae*‘ aufgenommen wurde, die das summarische Verfahren regelte. Für besondere Verfahren, darunter gerade Wirtschaftsbereiche wie Wechselrecht, wurde ein schnelleres Verfahren eingeführt. Wegen besonderen Interesses an Rechtssicherheit und Schnelligkeit der Rechtsprechung wurden vieler Orts sogar eigene Kaufmannsgerichte zugelassen, etwa 1371 in Köln das Tuchhallengericht.⁷⁸

Der Versuch, die Ansätze von Wirtschafts- und Handelsrecht auf allen möglichen Bereichen zu demonstrieren, brachte eine Fülle von Ergebnissen. Vielleicht kann man diese diversen Befunde unter dem Aspekt des Gewinns zusammenfassen, der

⁷¹ Zu Petrus de Ancharanus (um 1330–1416) siehe Andreas THIER, *Money in Medieval Canon Law*. In: *Money in the Western Legal Tradition. Middle Ages to Bretton Woods*. Hg. von David Fox/Wolfgang ERNST. Oxford 2016, S. 136–166, bes. S. 148 mit Anm. 124.

⁷² Zu dieser Verwendung durch Petrus de Ancharanus siehe THIER, *Money* (wie Anm. 71), S. 136–166, S. 148 mit Anm. 124.

⁷³ Mathias SCHMOECKEL, *Johannes Bertachinus und die Entstehung des gelehrten Steuer(straf)rechts*. In: *Studien zur Geschichte des Wirtschaftsstrafrechts. Methoden – Analysen – Kritik*. Hg. von Bernhard KRETSCHMER/Benno ZABEL. Baden-Baden 2018, S. 433–449.

⁷⁴ Hans-Georg HERMANN, *Das Reinheitsgebot von 1516. Vorläufer, Konflikte, Bedeutung und Auswirkungen*. In: *Bier in Bayern. Ausstellungskatalog zur Jahresausstellung 2016*. Hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte, S. 1–12.

⁷⁵ Alexander MARINGER, *Weinrecht und Verbraucherschutz. Vom Alten Reich bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Anbaugebiets Mosel*. Tübingen 2014 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte 9).

⁷⁶ David VON MAYENBURG, *Reinheitsgebot. Der Beitrag des kanonischen Rechts zum Verbraucherschutz*. In: *Der Einfluss der Kanonistik* (wie Anm. 21), S. 297–331.

⁷⁷ Vgl. Kenneth PENNINGTON, *The Prince and the Law 1200–1600. Sovereignty and Rights in the Western Legal Tradition*. Berkeley 1993, S. 171, Anm. 131.

⁷⁸ Dieter STRAUCH, *Kölnisches Gerichtswesen*. In: <https://kups.ub.uni-koeln.de/7587/1/KoelnGerichtswes.pdf>, 7 sub Nr. 6 (27.11.2018).

zwar grundsätzlich vom kanonischen Recht als Möglichkeit akzeptiert, jedoch stets unter dem Vorbehalt gestellt wurde, dass auch andere Ziele der Gesellschaft verwirklicht würden. Der Gewinn war nie Selbstzweck, das Interesse stets nur ein Aspekt, während die Entscheidung mehr nach gesamtgesellschaftlichen Erwägungen getroffen wurde. Diese Wirtschaftsform würde ich in Ermangelung eines klareren Begriffs, als Subsistenzwirtschaft charakterisieren.

2.3 Die weitere Entwicklung des kanonischen Rechts in Spanien

Vor diesem Hintergrund kann man kaum die oft gehörte These bestätigen, die moderne Wirtschaft beginne mit dem spanischen Zeitalter bzw. der Schule von Salamanca. Wer dies postuliert, rekurriert oft auf Thomas von Aquin und andere.⁷⁹

- Die Aufteilung des Eigentums in die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten fanden wir bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts infolge des franziskanischen Armutsstreits.
- Den Schutz der Münzen und Ansätze zu einer Lehre, wie Geld entstand und genutzt werden konnte, findet sich ebenfalls in der kanonistischen Lehre ab dem 13. Jahrhundert.
- Dabei wurde zunehmend der Gedanke des gerechten Preises aufgegeben und dem Interesse des Handels überlassen.
- Den Respekt vor dem Gewinn und Sonderregeln für den Handel finden wir ab dem 14. Jahrhundert in zunehmenden Maße, nicht zuletzt in den Schriften ‚De contractibus‘. Wenig theoretisiert, aber doch in der Praxis zu finden, sind die Banken sowie ihre Geldgeschäfte.
- Lehren zum öffentlichen Umgang mit Geld waren ebenso wenig eine Neuerung der spanischen Autoren.

Es fällt dagegen leicht, auf die neuen Probleme der Zeit hinzuweisen. Der Aufbau der Verwaltung und einer christlichen Gesellschaft verlangte den Transport von Nahrungsmitteln, insbesondere Wein, nach Amerika. Der Aufbau einer neuen Staatsverwaltung und einer eigenen Infrastruktur war dabei, zumal in dieser Dimension, eine neue Aufgabe. Während der Handel und die Preise der allseitig nachgesuchten Waren stiegen, beschwerten sich die Konsumenten über die Preissteigerungen für die sie den Export verantwortlich machten. Mit den neuen Waren – Edelmetalle und Sklaven – entstanden neue moralische und rechtliche Probleme. Geld löste sich stärker vom Edelmetall und der Zusammenhang von Preis, Menge und Nachfrage wurde beob-

⁷⁹ Vgl. die grundlegende Arbeit von Wim DECOCK, *Theologians and Contract Law. The Moral Transformation of the Ius Commune (ca. 1500–1650)*. Leiden/Boston 2013; CHAFUEN, *Faith and Liberty* (wie Anm. 63); Marjorie GRICE-HUTCHINSON, *Early Economic Thought in Spain 1177–1740*. London u.a. 1978, S. 81.

achtet. Damit konfrontiert hatten die spanischen Autoren die Gelegenheit, innovative Lösungen zu entwickeln. Man findet daher eine Fülle neuartiger Einsichten in den Schriften der spanischen Schule.⁸⁰ Josef SCHUMPETER bezeichnete die Schule von Salamanca als „Gründerin der Ökonomie als Wissenschaft“.⁸¹ Viele sehen in ihr die Begründerin des Merkantilismus.⁸²

Beispielsweise erkannte Martín de Azpilcueta (1492–1586), der als *Doctor Navarus* gefeierte Kanonist des 16. Jahrhunderts, den Preisverfall der Gold- und Silbermünzen.⁸³ Er war nicht nur ein gefeierter Professor in Salamanca und Coimbra, sondern verwaltete selbst ein großes Vermögen und war an beiden Universitäten mit Fragen der Wirtschaft der Krone verbunden.⁸⁴ Er kannte sich damit sowohl in der Theorie als auch in der Praxis mit Wirtschaftsfragen aus.

Die Einschätzung von Münzen hinge nicht nur ab vom Unterschied des Metalls, der Qualität, der Prägung und des Gewichts oder Zweifel an seinem Wert (*reprooucion*). Selbst der unterschiedliche Ort des Handels spiele dabei eine Rolle.⁸⁵ Durch die spanischen Importe von Gold und Silber aus Südamerika sowie Mexiko war der Wert dieser Metalle in Spanien deutlich verfallen, während er in Frankreich noch teurer war, wenn auch immer noch billiger als in Deutschland. So erlebte Azpilcueta in seiner Zeit eine deutliche Inflation.⁸⁶ Azpilcueta war somit kurz davor, das Prinzip von Angebot und Nachfrage zu beschreiben, doch leistete dies tatsächlich erst Adam Smith.⁸⁷ Im Ergebnis zeigte Azpilcueta viel Verständnis für Banken und Versicherungen, indem er ihnen einen nicht unerheblichen Spielraum zur Bestimmung des noch

80 Eine US-amerikanische Reihe versucht in den letzten Jahren, diese Erkenntnisse neu zu publizieren. In kleinen Bändchen werden Passagen aus großen Werken isoliert. Was früher Panoptiken des Rechts oder der Moralthologie waren, wird zu einem kurzen *tract* oder *thesis*: Sources in Early Modern Economics, Ethics, and Law, Grand Rapids 2014ff.; aus dem größeren Kreis der Schule von Salamanca findet man hier u.a. Martín de Azpilcueta, On Exchange, 2014; Luis de Moína, A Treatise on Money, 2015; Leonardus Lessius, On Sale, Securities, and Insurance, 2016; Juan de Mariana, A Treatise on the Alteration of Money.

81 Z. B. Josef SCHUMPETER, History of Economical Analysis. Geschichte der ökonomischen Analyse. Bd. 1. Göttingen 1965, S. 146f.

82 GRICE-HUTCHINSON, Early Economic Thought (wie Anm. 79), S. 81.

83 Mathias SCHMOECKEL, Das kanonische Zinsverbot und die Konfessionalisierung. In: Law and Religion. The Legal Teachings of the Protestant and Catholic Reformations. Hg. von Wim DECOCK/Jordan J. BALLOR/Michael GERMANN/Laurent WAELKENS. Göttingen 2014 (Refo500, Academic Studies 20), S. 186–212.

84 Klassisch Josef HÖFFNER, Christentum und Menschenwürde. Das Anliegen der Spanischen Kolonialethik im goldenen Zeitalter. Trier 1947, S. 283–289.

85 Martín de Azpilcueta, Comentario resolutorio de usuras. Salamanca 1556, S. 81 n. 44.

86 Rodrigo MUÑOZ DE JUANA, Moral y economía en la obra de Martín de Azpilcueta. Pamplona 1998, S. 343.

87 Vgl. Marjorie GRICE-HUTCHINSON: Martín de Azpilcuetas „Comentario resolutorio de Cambios“. In: Martín de Azpilcuetas „Comentario resolutorio de Cambios“ und Luis Ortiz’ „Memorial del Contador Luis Ortiz as Felipe II“. Hg. von DERS./Ernest Lluch/Bertram SCHEFOLD. Düsseldorf 1998, S. 49–72, S. 67; NOONAN, The Scholastic Analysis (wie Anm. 49), S. 323f.

als rechtmäßig anzusehenden Zinssatzes einräumte. Im Ergebnis sollte kaum mehr als eine allgemeine Missbrauchskontrolle übrig bleiben.

Bewundernswert ist dabei seine Uminterpretation des kanonischen Rechts. Er kommentierte die alte Grundlage des Wucher-Verbots. Was Gewinn sei, hänge von dem Wert des Gebrauchs der Sache ab.⁸⁸ Das würden die Menschen unterschiedlich entscheiden. Ebenso könnten sie mit einer Sache ganz Unterschiedliches anfangen. Rechtswidrig blieb nur noch das Darlehensgeschäft, das ausschließlich in Gewinnerzielungsabsicht abgeschlossen wurde. Azpilcueta bewies damit, dass auch unter dem kanonischen Recht eine weitergehende Ausrichtung auf Gewinn und Profit möglich war. Azpilcueta übernahm den klassischen Stoff, liberalisierte ihn für einen einfachen Handelsverkehr und instrumentalisierte das kanonische Recht damit für den spanischen Welthandel.⁸⁹ Für die Vertragslehren der spanischen Schule verwies Thomas DUVE auf eine im Ergebnis ähnliche Abhängigkeit der spanischen Autoren von den Kanonisten.⁹⁰

Die großen Vertreter der Schule von Salamanca wie Francisco de Vitoria betrachteten den Handel als nützlich für das Gemeinwesen.⁹¹ Auch wenn sie diesen viel stärker durch die Umwälzungen ihrer Zeit erlebten, erbten sie diese grundsätzliche Einstellung von den mittelalterlichen Autoren. Allenfalls äußerten sie ihre Zustimmung freier. Jaime de Corella OFM († 1699) betonte bereits, dass der Kaufmann seinen Dienst im Dienst der Republica leiste und daher Gewinn verdiene.⁹² Der späte Kommentator des kanonischen Rechts, Emanuel Gonzales Tellez († 1649), meinte, dass die reisenden Kaufleute *omne commiseratione digni* seien und daher angemessene Preise für ihre Leistung verdienten.⁹³ Er gab unumwunden zu, dass die Kanones des kirchlichen Rechts für die Lösung dieser Fragen mitunter problematisch seien.⁹⁴

Damit gibt es Bereiche, in denen das kanonische Recht nicht nur fortgeschrieben wurde, sondern auch solche, in denen sich die Autoren der Schule von Salamanca klar vom kanonischen Recht lösten. Die offenbaren, kaum zu erklärenden Preissprünge der Waren auf dem Markt konnte man schwerlich noch mit der Idee eines

88 Azpilcueta, *Comentario* (wie Anm. 85), S. 12, n. 16: [...] *por el valor del uso se toma en ella*.

89 SCHMOECKEL, *Das kanonische Zinsverbot* (wie Anm. 83).

90 Thomas DUVE, *Kanonisches Recht und die Ausbildung allgemeiner Vertragslehren in der spanischen Spätscholastik*. In: *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur*, Band 1: *Zivil- und Zivilprozessrecht*. Hg. von Orazio CONDORELLI. Köln u. a. 2009 (Norm und Struktur 37,1), S. 389–408.

91 Daniel DECKERS, *Gerechtigkeit und Recht. Eine historisch-kritische Untersuchung der Gerechtigkeitslehre des Francisco de Vitoria (1483–1546)*. Freiburg i. B./Wien 1991, S. 260; Josef HÖFFNER, *Wirtschaftsethik und Monopole im 15. und 16. Jahrhundert*. 2. Aufl. Darmstadt 1969, S. 261.

92 Jacobus de Corella, *Praxis Confessionalis II Partes*. Augsburg 1757, II c.7 n. 36, 281.

93 Emanuel Gonzalez Tellez, *Commentaria perpetua in singulos testus quinque librorum Decretalium Gregorii IXi, III*. Lyon 1693, zu X 3.17.1 n.10, 278. Zu ihm siehe die Beiträge in „*Estudios sobre el Doctor Navarro en el IV centenario de la muerte de Martin de Azpilcueta*“, Pamplona 1988; SCHMOECKEL, *Das kanonische Zinsverbot* (wie Anm. 83), S. 199–205.

94 Gonzalez Tellez, *Commentaria perpetua* (wie Anm. 93), 3.17.2, n. 6, 279.

einheitlichen gerechten Preises verbinden. Bereits de Vitoria stellte daher allein auf den Marktpreis ab. Dieser Preis sei gerecht, solange kein Irrtum oder Zwang im Geschäft zu finden sei.⁹⁵ Billiger einkaufen und teurer verkaufen gehört daher zum Beruf des Kaufmanns, Einschränkungen des Gewinns zum Zweck des Gemeinwohls werden nicht vorgenommen. Allerdings sollte der Staat die Aufgabe haben, schädliche Geschäfte zu verbieten. Dazu zählte er insbesondere Monopole und Preisabsprachen, die generell als unzulässig angesehen wurden. Auch staatliche Preistaxen sah de Vitoria grundsätzlich als verpflichtend an. Hier zeigen sich deutliche Grenzen seiner wirtschaftsliberalen Einstellung. Es blieb bei der Berücksichtigung auch gesellschaftlicher und moralischer Fragen.

Durch die Bedeutung der spanischen Autoren strahlte ihre Lehre auf den Kontinent aus. Der Jesuit Leonardus Lessius (1554–1623), der in Leuven wirkte, hielt ganz allgemein Gewinn für erlaubt. Im Darlehensvertrag sah er das Prinzip der *amicitia* (Freundschaft) verwirklicht, die hier das Austauschverhältnis und seine Gegenleistung prägte.⁹⁶ Aber auch deutsche Jesuiten, denen in dieser Hinsicht besonders konservative, wirtschaftsfeindliche Positionen nachgesagt wurden, erweisen sich bei näherer Hinsicht den neuen Anforderungen der Wirtschaft gegenüber wesentlich aufgeschlossener.⁹⁷

2.4 Ergebnis

So neu die Probleme und oft innovativ die Lösungen waren, welche die Vertreter der Schule von Salamanca in wirtschaftsrechtlichen Fragen fanden, so blieben sie doch der kirchlichen Tradition treu, den Aspekt des Gewinns nicht zu verabsolutieren. Es blieb bei der Berücksichtigung des Willens der Beteiligten bzw. des Konsenses⁹⁸. Dies belegt, dass die neuen Probleme der Wirtschaft auch mit Hilfe des klassischen kanonischen Rechts gelöst werden konnten; die spanischen Juristen waren offen und flexibel genug für innovative, praktikable neue Lösungen.

Dabei beherzigten sie als Theologen weiterhin die gesellschaftlichen und moralischen Fragen ihrer Gesellschaft. Wie die Theologen vor ihnen, suchten sie nach Ausgleich, ohne die Wirtschaft zu behindern. Insoweit wirken sie eher als die Fortsetzung der früheren Tradition und weniger als ein Neuanfang in der Wirtschaftsordnung. Es

⁹⁵ Gerhard OTTE, Das Privatrecht bei Francisco de Vitoria. Köln/Graz 1964 (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 7), S. 82/84.

⁹⁶ Leonardus Lessius SJ, *De iustitia et iure caeterisque Virtutibus Cardinalibus libri quatuor*. Antwerpen 1609, Lib. 2 Cap. 20, Dub.V n. 35f., 249f.

⁹⁷ Klaus HAUSEN, Petrus Canisius's Stand on Usury. An Example of Jesuit Tactics in the German Counter Reformation. In: *Archiv für Reformationsgeschichte* 55,2 (1964), S. 192–204.

⁹⁸ Wim DECOCK, *Theologians and Contract Law. The Moral Transformation of the Ius Commune (ca. 1500–1650)*. Leiden/Boston 2013, S. 608.

ist zu vermuten, dass genau darin die Stärke des Wirtschaftsrechts lag, das Neuerungen nicht im Wege stand, aber verlässlich einen Ausgleich in der Gesellschaft schuf.

Wie unsinnig Webers These ist, zeigt sich noch einmal in den Ausführungen des Flamen Josse de Damhouder (1507–1581). So klar wie wenige Autoren akzeptierte er den Gewinn als notwendigen Teil der neuen Wirtschaftsordnung. Er erschien ihm als Teil dessen, was durch Arbeit oder Werke erworben werde.⁹⁹ Soweit dadurch keiner geschädigt würde, sei der Gewinn in seiner Natur ehrbar, den alle rechtmäßiger Weise anstreben dürften. Der Gewinn stelle schließlich das Ziel jeder kaufmännischen Anstrengung dar. Doch diese Passagen stammten nicht aus den protestantischen Niederlanden, sondern Antwerpen. Warum sollte man auch nicht in dieser großen und alten Handelsstadt ein Verständnis für den Gewinn und seine Bedeutung für den wirtschaftlichen Fortschritt entwickelt haben?

3 Die Reformation

3.1 Martin Luther und die lutherische Tradition

Martin Luther hatte zwar das Studium des kanonischen Rechts abgebrochen und sein Exemplar des ‚Corpus iuris canonici‘ mit dem Eintritt in den Orden wieder verkauft.¹⁰⁰ Doch im theologischen Studium kam er mit dem kanonischen Recht immer wieder in Berührung.¹⁰¹ Trotz seiner berühmten Verbrennung des ‚Corpus iuris canonici‘ sowie kanonistischer Schriften erweist er sich bei näherer Betrachtung in den meisten Fällen als treuer Schüler der Kanonistik, der – gewollt oder ungewollt – weiterhin deren Maßstäbe nutzte und einhielt. Das gilt zwar gerade nicht für das Kirchen- und Eherecht,¹⁰² also den Fällen des klaren Dissenses, für den er allerdings auch eine klare Vorstellung vom herkömmlichen Recht benötigte. Doch in den übrigen Materien blieb er besonders traditionell, etwa im Testamentsrecht,¹⁰³ im Recht der Ablass¹⁰⁴ und

⁹⁹ Josse de Damhouder, *Sententiae selectae pertinentes ad materiam praxios rerum criminalium et aliarum partium iuris scientiarumque*. Antwerpen 1601, ND Aalen 1978, S. 105: *Lucrum est acquisitum ex labore vel opera*.

¹⁰⁰ Heinrich FAUSEL, *D. Martin Luther. Leben und Werk 1483 bis 1521*. München/Hamburg 1966, S. 31.

¹⁰¹ Thomas KAUFMANN, *Geschichte der Reformation*. Frankfurt a. M. 2009, S. 136, zur Verbindung zu Summenhart; Martin BRECHT, *Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521*. Stuttgart 1981, S. 67f. zu Angelus de Clavasio.

¹⁰² *Historisch-Kritischer Kommentar zum BGB/Mathias SCHMOECKEL*, vor § 1313–1320. Tübingen 2018, Rn. 39.

¹⁰³ Mathias SCHMOECKEL, *Luther’s Last Will and the Triumph of Testamentary Freedom*. In: *Donations, Inheritance and Property in the Nordic and Western World from Late Antiquity until Today*. Hg. von Ole-Albert RØNNING/Helle VOGT/Helle MØLLER SIGH. London/New York 2017, S. 179–212.

¹⁰⁴ Mathias SCHMOECKEL, *Vom Recht der Guten Werke. Ging Luthers Kritik am Ablasswesen fehl?* (noch nicht erschienen).

ebenso im Wirtschaftsrecht¹⁰⁵. In drei Phasen beschäftigte er sich mit der Frage des Wuchers.¹⁰⁶ 1519 und 1520 verurteilte er den Wucher, während er sich zwischen 1523 und 1525 aufgeschlossener zeigte und die Regelung den Fürsten überlassen wollte. Während einer Hungersnot 1539 predigte er erneut scharf gegen den Wucher und wollte den Zins verbieten. Ganz allgemein also ging Luther gegen den Zins vor, der ihm nach göttlichem und natürlichem Recht verboten erschien.¹⁰⁷

Man kann sich nach Luther nicht aus dieser Pflicht befreien, weder durch den Hinweis auf die dem entgegengesetzte Gewohnheit, sogar die der Kirche, noch dem dann fehlenden Interesse, etwas zu verleihen, denn das Gebot Gottes ist hier unmissverständlich und unumstößlich. Hinsichtlich der moralischen Verpflichtung unterscheidet Luther allerdings drei Grade.¹⁰⁸ Gegenüber dem Verbot, Gewalt mit Gewalt zu beantworten und der allgemeinen Pflicht zu Almosen ist das Zinsverbot von geringster Verpflichtungskraft. Hier können entgegenstehende Bedenken daher ausnahmsweise zur Zulässigkeit des Zinses führen.¹⁰⁹

1524 bekannte er dann zwar offen die Notwendigkeit der Kaufgeschäfte und des Handels, solange es sich um lebensnotwendige Waren und nicht um reine Luxusprodukte handele.¹¹⁰ Ein begrenzter Gewinn gehöre zum Handel. Die Fürsten müssten den erlaubten Gewinn und Zins bestimmen.¹¹¹ Für die Zinshöhe von bis zu 5% bezog sich Luther auf eine Dissertation von Johannes Eck (1485–1543) in Bologna.¹¹² Nach 1539 schimpfte Luther zwar auf Zinsen, doch fiel er nicht hinter die Position von Thomas von Aquin zurück. Und viel schlimmer als der kleine „Wucherling“ seien die „großen Weltfresser“, die man eigentlich nicht hart genug bestrafen könne.¹¹³

105 SCHMOECKEL, Das kanonische Zinsverbot (wie Anm. 83).

106 Benjamin NELSON, *The idea of usury from Tribal Brotherhood to Universal Otherhood*, 2 Bde. Chicago/London 1949, S. 34f, 45; Martin HONECKER, Art. Geld II, Historisch und ethisch. In: *Theologische Realenzyklopädie*. Hg. von Gerhard KRAUSE/Gerhard MÜLLER, Bd. 12. Berlin/New York 1984, S. 278–298, bes. S. 286.

107 Martin LUTHER, (Kleiner) Sermon von dem Wucher [1519]. In: *D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe* (künftig WA), Bd. 6, Schriften 1519/20. Weimar 1888, S. 5. Die einschlägigen Werke Luthers finden sich auszugsweise auch mit englischer Übersetzung in Eric KERRIDGE (2002), S. 97f., 115f., 131–133, 145–148, 149–151, 153f., 155f.

108 Dazu auch Oliver O'DONOVAN/Joan LOCKWOOD O'DONOVAN, *Bonds of Imperfection. Christian Politics, Past and Present*. Grand Rapids MI 2004, S. 117.

109 Luther, (Kleiner) Sermon von dem Wucher [1519] (wie Anm. 108), S. 3.

110 Luther, Von Kaufhandlung und Wucher [1524], WA Schriften, Bd. 15. Weimar 1899, S. 29–313, hier S. 293.

111 Ebd., S. 302.

112 Zu Johannes Ecks ‚Contractus trinus‘ siehe Willibald M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 3, Wien/München 1969, S. 249f; Clemens BAUER, *Conrad Peutingers Gutachten zur Monopolfrage. Eine Untersuchung zur Wandlung der Wirtschaftsanschauungen im Zeitalter der Reformation*. In: *Archiv für Reformationsgeschichte* 45 (1954), S. 1–44 und 145–196, hier S. 177–184; August M. KNOLL, *Der Zins in der Scholastik*. Innsbruck/Wien 1933, S. 144f.

113 Martin Luther, An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen. Vermahnung [1540], WA Schriften, Bd. 51, Predigten 1545/1546. Weimar 1914, S. 369.

Im Ergebnis war Luther aus moralischen Gründen bereit, Geldgeschäfte zu akzeptieren,¹¹⁴ allerdings ging er lange nicht so weit wie bereits Petrus Olivi. Er stützt sich auf die ältere Literatur des kanonischen Rechts bis zur Dissertation von Eck, entwickelte keine eigene Position und blieb eher allgemein. Er kann kaum eine maßgebliche Referenzgröße für neue ökonomische Konzeptionen bilden.¹¹⁵ Diese Beobachtung beweist vielmehr, wie die lutherische Strömung auf der Lehre des kanonischen Rechts aufbaute und die gemeineuropäische Tradition fortsetzte.

Auch seine Schüler suchten einen Ausgleich zwischen dem zulässigen Gewinn und dem Schutz der Gesellschaft. Noch bei Johann Gerhard zeigt sich dieser Versuch einer Balance. Dabei kann er sich auf zahlreiche Autoren der lutherischen Tradition, aber auch anderer Konfessionen stützen.¹¹⁶

3.2 Jean Calvin und die calvinistische Tradition

Das gilt ebenso für die Lehre von Jean Calvin zum Handelsrecht. Wie Luther war auch Calvin der Sohn eines Händlers. An einen Freund richtete er 1545 einen kurzen Text ‚De l’usure‘.¹¹⁷ Nach Calvin gab es kein klares Verbot des Zinses in der Bibel, sondern nur eine Mahnung zur Mäßigung. Das jüdische Zinsverbot gehöre nur zum politischen Gesetz Israels und sei daher nicht auf andere Länder und v.a. die Gegenwart zu übertragen. Geld müsse man sehr wohl als fruchtbringend einordnen, besonders in Verbindung mit menschlicher Arbeit.¹¹⁸ Im Ergebnis formulierte er sieben Regeln zu einem moderaten Umgang mit dem Zins: Zins solle nicht von Armen genommen werden. Dabei dürfe man anderen nicht schaden. Die natürliche Billigkeit (*equite naturelle*) müsse eingehalten werden. Es komme nicht allein auf den privaten Nutzen der Vertragspartner an, vielmehr müsse auch der allgemeine Nutzen beachtet werden. Hier vertrat Calvin also eine durchaus klassische Position des kanonischen Rechts.

Schaut man dagegen auf seine ‚Institutio religionis Christianae‘ ergibt sich ein anderes Bild. Allerdings handelt es sich hierbei im Ergebnis um Interpretationen, die

114 Restriktiver die Wahrnehmung von Hans-Jürgen PRIEN, *Luthers Wirtschaftsethik*. Göttingen 1992, S. 214f.

115 Andreas PAWLAS, *Die lutherische Berufs- und Wirtschaftsethik*. Neukirchen-Vluyn 2000, S. 207–212.

116 Johann GERHARD, *Loci Theologici*, Hg. von Eduard PREUSS. Berlin 1868, Bd. 6, locus 24, n. 232–269, 388–411; dazu demnächst Mathias SCHMOECKEL, *Introduction to Johann Gerhard, On Interest and Usury*. Übers. von Richard J. DINDA. Grand Rapids MI 2020.

117 Jean Calvin, *De l’usure* [1545], *Ioannis Calvini opera selecta*, Bd. 2. Hg. von Peter BARTH/Wilhelm NIESEL. München 1952, S. 391–396; zu den Einflüssen von Luther und besonders Bucer vgl. Josef BOHATEC, *Calvins Lehre von Staat und Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Organismusedankens*. Breslau 1937; ND Aalen 1961, S. 716–719.

118 So Kalle ELONHEIMO, *Das Universale Recht bei Johannes Calvin, mit besonderer Berücksichtigung seines Naturrechtsverständnisses*. Abo 2006, S. 158.

sich aus der Lektüre dieses Werks ergeben können, nicht direkt um Calvins Lehre. Da Gott der alleinige Souverän und die Gesellschaft durch einen Gesellschaftsvertrag begründet wurde, sei Gott nicht nur der höchste Souverän, sondern Chef aller Fürsten. In einem Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten würde die Herrschaft Gottes anerkannt, dafür den Menschen gewisse Rechte zuerkannt. Fürsten und ihre Magistrate seien dazu da, die Gebote Gottes durchzusetzen.¹¹⁹ Dabei müsse der Christ sich vor allem individuell durch die Kraft seines Glaubens entscheiden. Die von Gesetz und Obrigkeit geleistete Ordnung dient also dem Ziel der Selbsterziehung.¹²⁰ Das Gewissen der Menschen müsse frei sein, damit sich der Mensch aus freiem Herzen, also aus seinem Glauben heraus für die richtige Seite entscheiden könne.¹²¹ Während die Bürger also ihre Rechte selbst wahrnehmen müssten, diene der Staat dazu, die Freiheit der Bürger zu schützen.¹²²

Für den Menschen habe diese Freiheit daher einen zentralen Stellenwert im Leben,¹²³ sie ist eine der größten Gaben Gottes.¹²⁴ Je stabiler die Ordnung sei, desto größer könnten diese Freiheiten sein.¹²⁵ Calvin beschrieb diese bürgerliche Freiheit durchaus schon als Recht (*ius*),¹²⁶ insoweit sie im Staat besteht und von der Obrigkeit zu bewahren ist, sogar als ihre oberste Aufgabe.¹²⁷ Calvin bezog sich dabei wohl auf das Leben,¹²⁸ auf die Freiheit des Gewissens und damit des Bekenntnisses.¹²⁹ Bei näherer

119 Mathias SCHMOECKEL, Die Gewährleistung der Freiheit des Einzelnen als Staatszweck nach Calvin. In: Reformierte Staatslehre in der frühen Neuzeit. Hg. von Heinrich DE WALL. Berlin 2013 (Beiträge zur politischen Wissenschaft 102), S. 21–50.

120 So auch Volker REINHARDT, Die Tyrannei der Tugend. Calvin und die Reformation in Genf. München 2009, S. 213.

121 Jean Calvin, *Institutio Christianae Religionis*, Genf 1536, c. 6. 196f., 224f.

122 Jean Calvin, *Institutio Christianae Religionis*, Genf 1559, IV.20 n. 8, 1098: *Quinetiam huc summa diligentia intenti magistratus esse debent, neque in parte libertatem, cuius praesides sunt constituti, minui, nedum violari patiantur.*

123 Dazu schon Josef BOHATEC, Calvins Lehre (wie Anm. 118), S. 97 mit weiteren Nachweisen.

124 Jean Calvin, Homilia 29 zu Sam 1.8, CR 57, S. 556: *libertatis beneficium a solo Deo Opt. Max. profectum.*

125 John WITTE JR., *The Reformation of Rights. Law, Religion and Human Rights in Early Modern Calvinism*. Cambridge 2007, S. 65.

126 Jean Calvin, *Commentarii Romanos et Corinthios et Sermons Corinthios Cap 10 et 11: Commentarius in epistolam Pauli ad Romanos*, c. 10. 23 = CR 77, 468: *ius libertatis christianae.*

127 Jean Calvin, *Institutio* [1536] (wie Anm. 122), c. 6. 230, 260: *ut suum cuique salvum sit et incolome.*

128 So auch Josef BOHATEC, Calvins Lehre (wie Anm. 118), S. 114.

129 Jean Calvin, *Institutio* [1559] (wie Anm. 123), III.19 n. 14, S. 293: *Iam vero quum hac libertatis prerogativa [...] donatae fideles conscientiae id Christi beneficio consequutae sint, ne ullis observationum laqueis in iis rebus implicentur in quibus eas esse liberatas Dominus voluit; Josef BOHATEC, Calvins Lehre (wie Anm. 118), S. 114; Mario TURCHETTI, Der Beitrag Calvins und des Calvinismus zur Entstehung der modernen Demokratie. In: 1509 – Johannes Calvin – 2009: sein Wirken in Kirche und Gesellschaft; Essays zum 500. Geburtstag. Hg. von Martin Ernst HIRZEL. Zürich 2009, S. 237–266, S. 251f. zur Gewissensfreiheit; Joachim STAEDTKE, Calvins Genf. In: Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte. Hg. von Walther Peter FUCHS. Stuttgart 1966, S. 100–114, S. 101, sieht die Gewissensfreiheit jedoch erstmals 1663 durch Roger Williams angesprochen.*

Betrachtung kann man hier fast die klassischen Grundrechte finden. Zwar seien alle Menschen von der gleichen Natur,¹³⁰ doch nicht gleich. Die Menschen seien Brüder, jedoch auch Herren und Knechte.¹³¹ Für die Rechtfertigung komme es nicht auf den Besitz an, sondern nur auf den Umgang damit. Wie der Mensch mit seinen Gaben und Gütern umgehe, erweise ihn als Mensch und entscheide darüber, ob jemand Rechtfertigung finden könne. Nur der Bettler und der Arme habe weder Macht noch Reichtum, mit dem er falsch umgehen könne. Wer mehr Macht und Eigentum habe, riskiere viel mehr, damit nicht ausreichend christlich umzugehen. Um dem Einzelnen nicht diese Bewährungsprobe abzunehmen, dürfe der Staat dem Einzelnen weder sein Vermögen noch seine Entscheidung über die sozialen Abgaben wegnehmen.

Wichtig war ihm demnach der verantwortliche Umgang mit den Gütern, die Vernunft (*ratio*) müsse das Handeln anleiten. Vernünftig sei es dabei durchaus, Handel zu treiben. Der Wohlstand eines Händlers könne zeigen, dass er sinnvoll mit dem Gut umgegangen sei, letztlich also auch ein Indiz für sein gottesfürchtiges Leben darstellen. Natürlich wären es nur einige, denen dies gelinge. Einige seien daher zum Heil, andere zur Verdammnis bestimmt. Gott kenne diese Entscheidung schon vor aller Zeit. Diese doppelte Prädestination sollte nicht die individuelle Entscheidung erübrigen, vielmehr kenne der allwissende Gott schon, wie sich die Anlagen der Individuen auswirken würden.

Wer also verantwortlich wirtschaftet und reich werde, könne dies als Indiz – jedoch nicht als Gewissheit – für seine Berufung zum Heil ansehen. Die Einschränkung des Staates und Betonung der individuellen Freiheit führte zur Einsicht, dass der Einzelne selber für sein Heil sorgen müsse, indem er die gesamtgesellschaftlichen Erwägungen mit einbezieht. Achtete er dabei allein auf seinen Gewinn, dann kann ihn zwar niemand daran hindern, doch er gefährdete selbst seine Rechtfertigung. Natürlich war Reichtum für Calvins Theologie kein Zweck in sich und keineswegs das einzige Ziel eines Lebens oder einer Gesellschaft. Doch der Erfolg in der Wirtschaft konnte wegen seiner Indizwirkung die Perspektive gefährlich verengen. Dies spricht durchaus für Webers These, offenbar gab es zumindest eine Möglichkeit, das Gewinnstreben theologisch zu motivieren.¹³² Doch bei Calvin gab es noch den starken Staat, der für das Wohl seiner Untertanen sorgen und Auswüchse der Wirtschaft scharf verhindern müsse. Später, insbesondere bei den englischen Calvinisten, wurde dagegen die individuelle Verantwortung betont, der gegenüber die Aufgabe des Staates zurücktrat.¹³³

130 Jean Calvin, Comm. zu Deut 5.5.17, CR 54, S. 321: *nous sommes d'une meme nature: tous cela emporte que les hommes sont pareils*; dazu Josef BOHATEC, Calvins Lehre (wie Anm. 118), S. 147; DERS., Calvin und das Recht. Feudingen 1934, S. 67.

131 Jean Calvin, Sermo 46 zu Tim 6.1–2, CR 82, S. 554: *Nous sommes freres, et cela n'empeschera point que l'un ne soit maistre et l'autre valet [...]*.

132 Gegen Heinz STEINERT, Max Webers unwiderlegbare Fehlkonstruktionen (wie Anm. 3), S. 19.

133 Charles H. GEORGE, English Calvinists on Usury, 1600–1640. In: *Journal of the History of Ideas* 18,4 (1957), S. 455–474.

Die Theologie Calvins war damit offen für zahlreiche unterschiedliche Deutungen – ebenso auch wie die anderen Konfessionen. Die reformierten Kantone des 16. Jahrhunderts waren ebenso wenig Zentren von Handel und Wirtschaft wie die Generalstaaten. Dies ergab sich erst ab dem 17. Jahrhundert.

3.3 Wirtschaftliche Veränderungen

Man kann die ökonomischen Veränderungen in der Neuzeit nicht allein in der Theologie oder der Rechtsordnung suchen. Viel wichtiger noch können die Umwälzungen in den Wirtschaftsströmen dieser Zeit sein. Bekannt und Ausgangspunkt muss die berühmte „Krise des 17. Jahrhunderts“¹³⁴ sein, die Eric HOBSEAWM 1954 beschrieb. Die Zeitalter der Bürger- und Religionskriege führten in vielen Teilen Europas zu einer enormen Reduktion der Bevölkerungszahl und damit zu ökonomischen Krisen. Gleichzeitig kam der Mittelmeerhandel fast zum Erliegen, nicht zuletzt auch weil niemand mehr effizient den dortigen Piraten entgegentreten konnte. Die großen südlichen Wirtschaftsmächte verloren ferner ihre Bedeutung: Spanien erlebte mehrere Staatskonkurse, weil der Import von Gold und Silber die Standards verdorben hatte.¹³⁵ Der wachsenden Komplexität der Wirtschaft wurde nicht angemessen begegnet. Die norditalienischen Stadtstaaten wie Genua und Venedig lebten nur noch von vergangener Größe. Die Zunahme von Piraten im Mittelmeer machte das Befahren und das Leben an der Küste fast schon zu gefährlich.¹³⁶

Dem gegenüber wuchsen Handel und die Bevölkerung der Städte entlang der Atlantikküste von La Rochelle bis Dänemark. An die Stelle des Levantehandels trat der transatlantische Handel, der sich noch auf den Handel in der Ostsee auswirkte. Die Städte von La Rochelle bis Kopenhagen profitierten von diesen neuen Wirtschaftsströmen. An die Stelle des Transports von Edelmetallen und Sklaven trat vor allem der Handel mit den Agrarprodukten wie Tabak, Tee, Kaffee und Baumwolle.¹³⁷ Dies begünstigte alle Regionen, die an dem neuen Handel teilnahmen, unabhängig von ihrer Konfession.

Diese Entwicklung wurde also von einem tiefgreifenden Wandel im europäischen Handel getragen. Wiederum ist es nur auf den ersten Blick einleuchtend, hier konfessionelle Tatsachen als relevant anzusehen. Keineswegs mussten hiervon die protestantischen Nationen wie England und die Generalstaaten besonders profitieren;

¹³⁴ Eric J. HOBSEAWM, *The General Crisis of the European Economy in the 17th Century*. In: *Past & present* 5 (1954), S. 33–53; 6 (1954), S. 44–65. Ansatzweise schon bei Josep A. SCHUMPETER, *Konjunkturzyklen. Eine theoretische, historische und statistische Analyse des kapitalistischen Prozesses*, Bd. 1. Göttingen 2008, S. 260–263.

¹³⁵ Mark GREENGRASS, *Das verlorene Paradies. Europa 1517–1648*. Darmstadt 2018, S. 577.

¹³⁶ GREENGRASS, *Das verlorene Paradies* (wie Anm. 138), S. 556.

¹³⁷ Jan DE VRIES, *The Economic Crisis of the Seventeenth Century after Fifty Years*. In: *Journal of Interdisciplinary History* 40,2 (2009), S. 151–194, hier S. 190.

erwartet worden wäre eher der Vorteil für die alten Handelsstädte Gent und Antwerpen. Die protestantischen Lande der deutschen Küste erlebten diesen besonderen Aufschwung demgegenüber nicht. Der Atlantikhandel allein förderte also nicht automatisch protestantische Staaten. Fraglich ist, ob wir in den unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht den Grund finden, warum manche Staaten die neue wirtschaftliche Entwicklung des Atlantikhandels besonders gut ausnutzen konnten, also den neuen Motor der Wirtschaftsentwicklung für sich wirksam werden lassen konnten.¹³⁸

3.4 Ergebnis

Vieles spricht für eine Bedeutung der Protestanten für die Entwicklung des Handels und der Wirtschaft. Bei Calvin findet man wie gesehen – wie schon bei den Franziskanern – eine Wertschätzung des subjektiven Eigentums und des Handels. Viele Ideen, die zu den ersten Ideen des Rechtsstaats, der Grundrechte, der Verfassung und des freien Handels führen, sind anhand von seinen Ideen durch die ersten calvinistischen Juristen entwickelt worden. Man kann die Entwicklung des Marktes mit seinen juristischen Grundlagen im Sinne Karl POLANYIS also durchaus auch auf Calvin bzw. die Reformation zurückführen. Ebenso lassen sich die Einflüsse Calvins im Werk des schottischen Calvinisten Adam Smith wiederfinden.¹³⁹ Nicht zuletzt bewirkte Melancthon eine Sicht auf eine Gesellschaft von fast erkenntnisunfähigen Individuen, welche sich nur durch Austausch und Verträge gegenseitig die Grundlage zum Leben bieten konnten, eine neue Grundlage des Vertragsrechts.¹⁴⁰ Besonders die stärkere Bedeutung des Individualismus und der eigenen Verantwortung für Glauben und Gesellschaft förderte indirekt auch die Wirtschaft.

Max Weber lag insoweit nicht falsch, dem Protestantismus eine wirtschaftsfördernde Bedeutung zuzumessen. Nur wurde damit letztlich eine wirtschaftsfreundliche Tradition fortgesetzt bzw. intensiviert, während manche Territorien wie Siegburg lieber die alte Ordnung aufrechterhielten und dafür auf große Gewinne verzichteten. Doch die Bereitschaft spanischer Autoren, Gewinne zuzulassen, zeigt, dass man hier in konfessioneller Hinsicht nicht verallgemeinern sollte.

Zudem man darf neben dem Einfluss der Theologie die anderen Faktoren jedenfalls nicht ignorieren. Was für die Theologie Calvins gilt, darf man nicht gleichsetzen mit allen reformierten Territorien. Weder wurden alle reformierten Staaten reich, man denke an Rumänien, noch begann der spätere Reichtum unmittelbar mit Calvins

¹³⁸ Ebd., S. 151–194.

¹³⁹ Vgl. die Gegenüberstellung in: Mathias SCHMOECKEL/Matthias MAETSCHKE, *Rechtsgeschichte der Wirtschaft*. 2. Aufl., Tübingen 2016, S. 44–48.

¹⁴⁰ Mathias SCHMOECKEL, *Melancthons Konzept der Verträge*. *Archäologie der Privatautonomie*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 104 (2018), S. 304–345.

Wirken, das gilt in den Fällen von Genf, den Niederlanden oder England.¹⁴¹ Selbst das calvinistische Emden konnte nach 1600 nicht länger mit den Niederlanden mithalten. Der Niedergang der protestantischen Hanse belegt, dass die Reformation allein kein Garant für Wirtschaftswachstum war und dass die Erfolge einer Fülle individueller Faktoren geschuldet waren. Man muss daher auf weitere politische und ökonomische Entwicklungen achten.

4 Ergebnisse

Die verschiedenen Ergebnisse sollen hier in wenigen allgemeinen Thesen festgehalten werden:

1. These: Der europäische Wirtschaftsaufschwung des 12./13. Jahrhunderts war abhängig von einem stabilen gesamtgesellschaftlichen Rahmen, für den das Recht hilfreich sein kann. Der Aufschwung ab dem 12. Jahrhundert war kein Phänomen, gegen das sich die Kirche stellte. Im Gegenteil wird man die moraltheologischen Vorgaben als Grundlage ansehen können, die sowohl eine gewisse allgemeine Sicherheit als auch eine gesellschaftliche Akzeptanz vermittelte. Die Theorie erklärte und beschwichtigte, während sich die Kirche in der Realität stets flexibel gegenüber den Bedürfnissen des Handels zeigte. Die Geschäfte zur Umgehung des Wuchers zeigen, wie stark die Kleriker bereit waren, sich den Forderungen der Geschäftswelt anzupassen.

So sehr diese Rechtsordnung den wirtschaftlichen Entwicklungen nachfolgte, so half sie doch bei der weiteren Entwicklung des Handels und der sich steigernden Komplexität, einen gesellschaftlichen Konsens und einen Überblick herzustellen. Die Rechtsordnung half damit dem Handel und legitimierte ihn. Die Wirtschaft zog also sogar Vorteile aus der Rechtsordnung:

- (a) Das Recht schuf Regeln, die in allgemeinverständlicher Weise erklärten, was erlaubt und verboten war. Eine solche Juridifizierung sorgte für Transparenz und Vorhersehbarkeit, letztlich sogar für eine gewisse Rechts- und Planungssicherheit, auf deren Grundlage sich Handel entwickeln konnte.
- (b) Die Ethik sorgte darüber hinaus für einen Ausgleich in der Gesellschaft. Nicht der Gewinner wurde einseitig gefördert, sondern umgekehrt dazu gezwungen, der Gesellschaft etwas abzugeben. Sittenwidrigkeit in den verschiedenen Formen und die Angst vor allzu großer Wirtschaftsmacht (Monopole) führten schon früh zu einer kritischen Reflektion der Gesellschaft, die sich gegen Exzesse und Unwuchten auflehnte.

141 So auch bereits Hector M. ROBERTSON, *Aspects of the Rise of Economic Individualism. A Criticism of Max Weber and his School*. Cambridge 1933, S. 210.

- (c) Die Flexibilität bei gleichzeitiger Prinzipienfestigkeit ermöglichte es den Unternehmen, geeignete Umgehungsstrategien zu suchen. Das Argument der *utilitas* wog allgemein nicht zuletzt auch im Handel schwer.¹⁴² Nutzen und Nachteil von Gewinn und die Auswirkungen für die verschiedenen Schichten wogen die Kleriker immer wieder gegeneinander ab.¹⁴³ Obwohl einige Verbote rigide waren, so schlossen sie Neuerungen und Entwicklungen der Umgehungsstrategie nicht aus. Dies sorgte dafür, dass die Wirtschaft nach neuen Formen und Mitteln suchte und Innovation sich lohnen konnte. Sicherlich bot die Möglichkeit der Anpassung der Wirtschafts- an die Sozialordnung auch Missbrauchsmöglichkeiten. Doch die großen Kräfte neben der Wirtschaft sorgten immer wieder für Korrekturen dysfunktionaler Entwicklungen. Immer mehr Menschen lernten, die Möglichkeiten der Wirtschaftsordnung zu nutzen und darin ihren ökonomischen Vorteil zu finden. Die zunehmende Bildung bei gleichbleibender Sicherheit der Rechtsgüter führte zur Entwicklung des Marktes, wie es Karl POLANYI beschrieben hat.
- (d) Ökonomisch könnte man vermuten, dass geringe Abgaben und wenig Formvorschriften durch die Kirche die Transaktionskosten niedrig hielten. Die weltlichen Autoritäten mussten nur dafür Sorge tragen, dass die Händler vor Straftaten geschützt wurden.
2. These: Die neue wirtschaftsrechtliche Ordnung entstand keineswegs plötzlich, sondern entwickelte sich über Jahrhunderte. Man findet daher in Petrus Olivi klare Vorläufer sogar in der theologischen und kanonistischen Tradition der hochmittelalterlichen Kirche. Doch bis ins 20. Jahrhundert hielten sich konservative Ansichten, welche die neuen Formen der Wirtschaft und deren klare Gewinnorientierung für moralisch verwerflich erachteten.
 3. These: Auch eine geschickte Uminterpretation des kanonischen Rechts, so wie es Martín de Azpilcueta bereits leistete, wäre imstande gewesen, die moderne Wirtschaft zu unterstützen. Die allgemeine Zulassung des Gewinns auch in katholischen Regionen sowie die damit verbundene Achtung von Handel und Geschäftsunternehmen zeigt, dass alles unternommen wurde, was man als notwendigen Kompromiss ansah.
 4. These: Mit dem 16. Jahrhundert und der Reformation begann nicht unmittelbar die wirtschaftliche Blüte der protestantischen Staaten, vielmehr profitierten zunächst Portugal, Spanien und Frankreich vom Atlantikhandel. Nicht das Fehlen eines geeigneten Rechts oder einer angemessenen Religion, sondern die tiefgreifenden Veränderungen der Wirtschaftsströme führte ab dem 17. Jahrhun-

¹⁴² Vgl. Murray ROTHBARD, *Economic Thought before Adam Smith. An Austrian Perspective on the History of economic Thought*, Bd. 1. Cheltenham UK/Northampton MA 1995, S. 59–64 insbesondere zu Petrus Joannes Olivi OFM.

¹⁴³ Z. B. deutlich für Innozenz IV. und Antoninus von Florenz bei Amileto SPICCIANI, *Capitale e interesse tra mercatura e povertà nei teologi e canonisti dei secoli XIII–XV*. Rom 1990, S. 49f, 143f.

dert zu einer Benachteiligung der südeuropäischen, mehrheitlich katholischen Territorien.

5. These: Die Entwicklung der modernen Wirtschaft in den Niederlanden und Großbritannien verdankt sich umgekehrt weder der Absenz des kanonischen Rechts noch direkt der Konfession dieser Staaten. Ursache hierfür ist primär der enorme Anstieg des Nordamerika-Handels, der Europa neu formieren sollte. Aufgrund der rechtshistorischen Tradition bedienten sich beide Länder jedoch bewusst nicht der kanonistischen Tradition, selbst dort, wo dies möglich gewesen wäre, sondern betonten die Aufgabe einer Neugestaltung der Rechtsordnung.
6. These: Gerade die calvinistische Konfession, insbesondere in der Fassung des 17. Jahrhunderts, welche die Bedeutung des Individuums betonte, erleichterte die Entwicklung, dem Markt mehr Freiheiten zu geben. Die einzelnen sollten und wollten sich in der Wirtschaft bewähren, sie sollten ohne Anleitung aus der Kraft ihres Gewissens und Glaubens den richtigen Weg finden. Die Freiheit der Märkte und die Gewährleistung der Sicherheit individueller Güter wurden zu den Bedingungen der neuen Wirtschaft. Hinzu kam eine größere Freiheit bei der Ausgestaltung der Geschäfte und der Bestimmung des Gewinns. Bedenken hinsichtlich des Gemeinwohls spielten kaum noch eine Rolle zur Bestimmung der Unzulässigkeit eines Geschäfts oder Preises.
7. These: Die europäische Wirtschaftsgeschichte lässt sich nicht mehr beschreiben als Wechsel von der wirtschaftsfeindlichen, von der Kirche beherrschten Zeit bis zum Wirtschaftsliberalismus und seinen Erfolgen. Diese Schwarz-weiß-Malerei von Intentionen und Erfolgen beschreibt nicht die Geschichte Europas.

Weniger der Calvinismus, sondern eher viel frühere und grundlegendere Überzeugungen und Anlagen prägten die europäische Wirtschaftsordnung und bildeten die Grundlage für deren langfristigen Erfolg. Dies gilt umso mehr, wenn wir nicht nur die einseitige Gewinnoptimierung, sondern auch die Kritik daran zugunsten einer die gesamte Gesellschaft zufriedenstellenden Lösung als gemeineuropäische Tradition ansehen. Das Gewinnstreben ist dann individuelles Recht und Pflicht ebenso wie die Realisierung von Solidarität und Barmherzigkeit. Der Vorteil der vielfachen Suche nach Neuerungsmöglichkeiten gilt dann nicht einseitig nur dem Ziel des Profits, sondern ebenso dem Ziel einer menschenwürdigen Ordnung für alle. In Fortschreibung einer liberalen Tradition braucht es dann umfassend „unsere Augen, unsere Hände und unsere Stimme“, um auf diese Weise gestärkt das umfassendere Ziel zu erreichen.